

REGIERUNG XXX



Hausordnung des ANKER XXX

(Stand xx.xx.xxxx)

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) betreibt die Regierung von/der XXX den ANKER XXX (Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des § 44 Asylgesetzes) und gewährleistet die Aufnahme für die dort wohnpflichtigen Personen. Der Aufenthalt in der Einrichtung soll die effektive Einleitung und Durchführung des Asylverfahrens ermöglichen.

Für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen dem Freistaat Bayern und den untergebrachten Personen begründet.

Die Regierung von/der XXX legt die Modalitäten dieses öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses in der Hausordnung fest und ist berechtigt, gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, soweit diese erforderlich sind, um die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung zu gewährleisten.

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben in der Einrichtung.

In der Einrichtung wird besonderer Wert auf die Achtung der Grund- und Menschenrechte, sowie auf ein friedliches und respektvolles Zusammenleben gelegt. Jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung wird nicht geduldet. Das für die Einrichtung entwickelte Gewaltschutzkonzept soll den Schutz aller untergebrachten Personen, speziell besonders schutzbedürftiger Personengruppen, innerhalb der Einrichtung gewährleisten.

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Einrichtung. Sie richtet sich an alle untergebrachten Personen sowie Besucherinnen und Besucher der ANKER-Einrichtung, sowie aller zugehörigen Unterkunfts-Dependancen. Das Hausrecht erstreckt sich auf alle Gebäude und das gesamte Gelände der Einrichtung mit Ausnahme der Gebäude XXX. Träger des Hausrechts in den Gebäuden XXX ist XXX (z. B. BAMF).
- (2) Ebenso haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des vertraglich verpflichteten Sicherheitsdienstes und die im ANKER tätigen Behörden, Verbände und Firmen bzw. sonstige sich auf dem Gelände des ANKERs aufhaltende Personen (z. B. Ehrenamtliche, Rechtsanwälte) an die Regelungen dieser Hausordnung zu halten.

§ 2**Träger der Unterkunft, Hausrecht**

- (1) Träger der Einrichtung ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von/der XXX. Die Regierung ist Inhaberin des Hausrechts.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts ist der Einrichtungsleitung übertragen. In Ausübung des Hausrechts kann die Einrichtungsleitung, vertreten durch die Mitarbeitenden der Unterkunftsverwaltung (im Folgenden „Verwaltungspersonal“) oder ggf. des vertraglich verpflichteten Betreibers sowie des vertraglich verpflichteten Sicherheitsdienstes, insbesondere Zimmer zuweisen, Verlegungen vornehmen, Taschen- sowie anlassbezogene Zugangs- und Zimmerkontrollen durchführen, Personen aus der Unterkunft weisen und Hausverbote erteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen untergebrachten Personen und Unklarheiten über vorgenannte Punkte entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (3) Dem vertraglich verpflichteten Dienstleister (z. B. Kantinenpersonal) sowie der Flüchtlings- und Integrationsberatung kommt innerhalb der von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit benutzten Räumlichkeiten ein Weisungsrecht gegenüber den untergebrachten Personen zu.

§ 3**Untergebrachte Personen**

- (1) Untergebrachte Personen sind alle Personen, die in dieser Unterkunft aufgenommen wurden.
- (2) Die untergebrachten Personen sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden.
- (3) Die untergebrachten Personen haben den Anweisungen, die das Verwaltungspersonal, etwaige mit dem Betrieb der Unterkunft beauftragte Dienstleister sowie der Sicherheitsdienst in Ausübung ihrer Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben vornehmen, Folge zu leisten.
- (4) Die untergebrachten Personen erhalten einen Hausausweis, den sie stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen haben.
- (5) Es werden regelmäßige Anwesenheitskontrollen durchgeführt. Bei mehr als 1-wöchiger unberechtigter Abwesenheit gilt eine Person als untergetaucht (§ 66 AsylG). Es erfolgt eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung. Damit kann eine Kürzung bzw. ggf. eine Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verbunden sein.

§ 4**Betreten der Einrichtung**

- (1) ANKER sind keine allgemein zugänglichen öffentlichen Einrichtungen. Zugang zum Gelände erhalten nur berechtigte Personen. Zutrittsberechtigt sind neben dem Zoll, Rettungsdiensten, der Feuerwehr, der Polizei und anderen Sicherheitsbehörden im Einsatz grundsätzlich nur untergebrachte Personen, die Unterkunftsleitung, das Verwaltungspersonal sowie dauerhaft in der Unterkunft Beschäftigte (Dienstleister und Vertreter der im ANKER angesiedelten Behörden, Schulen und der Verwaltungsgerichte).
- (2) Zutrittsberechtigt sind ferner die von der Unterkunftsleitung zugelassene Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie andere freigemeinnützige Träger oder Ehrenamtliche, die Unterstützungsleistungen (z. B. Kleiderkammer, Kinderbetreuungs-, Freizeit- und

Bildungsangebote) erbringen.

- (3) Kurzfristig in der Unterkunft Beschäftigten (insb. Handwerker, Lieferanten) ist gegen Nachweis der Berechtigung (z. B. Auftrag, Lieferschein, Dienstausweis) oder nach Rücksprache mit der Unterkunftsleitung Zugang zu gewähren.
- (4) Besucherinnen und Besuchern (z. B. Angehörigen, Ehrenamtlichen soweit sie nicht schon von Abs. 2 erfasst sind) ist der Zutritt zum ANKER nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Einrichtungsleitung gestattet. Mandatierten Rechtsanwälten ist die Erlaubnis zur Begleitung bei Behördenterminen im ANKER zu erteilen. Der entsprechende Antrag soll mit einem Vorlauf von zumindest drei Werktagen gestellt werden. In begründeten Eilfällen ist der Antrag aber frist- und formlos möglich. Die Besucherinnen und Besucher sowie Rechtsanwälte haben sich mit einem gültigen Ausweisdokument auszuweisen und erhalten einen Besucherausweis, den sie bei sich führen und auf Verlangen vorzuzeigen und bei Verlassen der Unterkunft wieder abzugeben haben. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben Besucherinnen und Besucher die Einrichtung bis spätestens **XXX** Uhr zu verlassen und nicht vor **XXX** Uhr zu betreten. Besucherinnen und Besuchern ist es grundsätzlich nicht gestattet, in der Einrichtung zu übernachten.
- (5) Personen, die die Einrichtung zum Abschluss von Verträgen bzw. Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen, politischen Tätigkeiten betreten wollen, ist der Zutritt untersagt. Dies gilt grundsätzlich auch für Personen, die Waren verkaufen, entgeltliche Dienste anbieten oder Werbung betreiben. Etwas anderes gilt, wenn das Verwaltungspersonal den Verkauf oder die Dienstleistung beauftragt oder vorab genehmigt hat. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, solche Personen dem Verwaltungspersonal unverzüglich zu melden.
- (6) Das Betreten des Geländes des ANKERs durch Vertreterinnen und Vertreter der Medien zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

Das Fotografieren und Filmen auf dem Gelände und in den Unterkünften bedarf einer Genehmigung der Regierung, soweit es sich nicht ausschließlich um Privataufnahmen ohne Veröffentlichungsabsicht handelt. Die Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, sind in jedem Fall zu wahren. Im medizinischen Bereich sind

Bildaufnahmen zu privaten Zwecke verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 5

Zuteilung und Ausstattung der Zimmer, Zimmerschlüssel

- (1) Die Zimmer werden durch die Einrichtungsleitung, das Verwaltungspersonal oder den Sicherheitsdienst zugeteilt. Die untergebrachten Personen haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers; Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines Einzelzimmers. Das Verwaltungspersonal hat jederzeit das Recht, aus organisatorischen oder anderen sachlichen Gründen, insbesondere zur Kapazitätsauslastung, zur Vermeidung oder Beilegung von Konfliktsituationen oder aus Infektionsschutzgründen, Verlegungen innerhalb der Unterkunft oder in andere Unterkünfte anzuordnen.
- (2) Personen, denen besonderer Schutz zuteilwerden muss, soll nach Möglichkeit ein hierfür besonders geeignetes Zimmer zugeteilt werden. Medizinische Gesichtspunkte sind soweit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind Eigentum des Freistaates Bayern. Sie sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis der Einrichtungsleitung von den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. aus den Zimmern entfernt werden. Bei Schäden oder Verlust haften die Schadensverursachenden, wenn sie den Schaden mindestens fahrlässig verursacht haben.
- (4) **[Individuelle Ausgestaltung der Regierungen hinsichtlich Abschließbarkeit/Schlüssel].**
- (5) Bei Auszug aus der Unterkunft haben die untergebrachten Personen alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an die Unterkunftsverwaltung zurückzugeben. Ausgenommen sind Gegenstände, die zum Verbrauch oder Verbleib ausgehändigt wurden. Das Zimmer, insbesondere das Bett sind in einem sauberen Zustand zu übergeben. Eigenes Mobiliar bzw. eigene sonstige und alle persönlichen Gegenstände sind auf eigene Kosten zu entfernen.
Persönliche Gegenstände, die nicht innerhalb von **XXXX** nach Auszug abgeholt werden, können auf Kosten der ehemaligen Besitzerin bzw. des ehemaligen Besitzers entsorgt werden.

- (5) Die untergebrachten Personen haben selbst auf ihre persönlichen Gegenstände zu achten. Eine Haftung des Freistaates Bayern bei Verlust oder Diebstahl ist, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verwaltungspersonals oder anderer Beschäftigter des Freistaats Bayern, ausgeschlossen.
- (6) [Individuelle Ausgestaltung der Regierungen hinsichtlich Schutzbereiche für Frauen, LGBTIQ*-Personen, weitere Schutzbedürftige]

§ 6

Benutzung und Pflege der Zimmer und der Gemeinschaftsanlagen, Hygiene

- (1) Personen, die sich in der Unterkunft aufhalten sowie die untergebrachten Personen sind verpflichtet, ihre Zimmer und ihnen direkt zugewiesene Sanitärbereiche zu reinigen, sowie die benutzten Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen sauber zu halten und zu schonen.
- (2) Hauseingangstüren und Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten (kein „Aufkeilen“ oder Ähnliches).
- (3) Jeder unnütze Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung ist zu vermeiden.
- (4) Bei Eintritt von Kälte sind die untergebrachten Personen verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen und Sturm sind Treppenhaus-, Bad-, Toiletten- und Zimmerfenster geschlossen zu halten. Die Verpflichtung zum Schließen der Fenster in Treppenhäusern, Sanitärräumen, Toiletten und Zimmern trifft in erster Linie die untergebrachten Personen sowie die Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Gebäude.
- (5) Die Bewohner sind – vor allem in den kalten Jahreszeiten – verpflichtet, alle benutzten Räume mindestens dreimal täglich stoß zu lüften. Während dieser Zeit sind die Heizkörper abzuschalten.
- (6) Das Aufbewahren von verderblichen Speisen in den Bewohnerzimmern bzw. auf den Fensterbrettern sowie von Getränken auf den Fensterbrettern ist verboten. Ausgenommen ist die Aufbewahrung in Kühlschränken, soweit sich solche in den Zimmern der untergebrachten Personen befinden.

- (7) Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Einrichtungsleitung zulassen, wenn insbesondere die Belegungskapazität und der Brandschutz nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahren für die Unterkunft und die sich in der Unterkunft aufhaltenden Personen entstehen.
- (8) Das Abstellen von Kinderwägen und sperrigen Gegenständen (Kisten, sperriges Reisegepäck, usw.) auf Gehwegen, in Hausfluren, Vorplätzen und Treppenhäusern ist verboten. Fahrräder und Kinderwägen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Einrichtungsleitung die Fahrräder entfernen bzw. - sofern erforderlich - eine kostenpflichtige Entfernung zu Lasten des Eigentümers bzw. Verursachers veranlassen.
- (9) Das Kochen (einschließlich insbesondere Grillen) ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- (10) Das Beschmieren und Bemalen der Gebäude sowie Möbel und sonstigem Zubehör ist verboten.
- (11) Eigenmächtige bauliche oder technische Veränderungen z. B. an Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen in den Zimmern bzw. Gebäuden sind verboten.
Es dürfen keinerlei An- oder Umbaumaßnahmen durchgeführt werden, insbesondere dürfen keine Dach- und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln angebracht werden. Außerdem ist es verboten, Löcher für Kabeldurchführungen in Mauern, Fenster- und Tüerstöcke zu bohren sowie Nägel o. ä. in Wände, Türen und Fensterrahmen einzuschlagen.
- (12) Dem Verwaltungspersonal bzw. dem Sicherheitsdienst sind insbesondere unverzüglich zu melden:
- Feuergefahr, Brände,
 - ansteckende Krankheiten,
 - Auftreten von Ungeziefer,
 - Schäden an und in den Gebäuden und Einrichtungsgegenständen (insbesondere auch Schimmelbildung),
 - auf dem Gelände des ANKERs bzw. in den Unterkünften begangene strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigung und
 - sonstige wichtige Vorkommnisse, aus denen auf eine drohende Gefährdung der Sicherheit und Ordnung geschlossen werden kann.

- (13) Veränderungen an den Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art, insbesondere Brandmelder durch die untergebrachten Personen, die nicht damit beauftragt wurden, sind verboten.
- (14) Die Einrichtungsleitung kann einzelne Personen oder Personengruppen von der Benutzung bestimmter Gemeinschaftseinrichtungen ausschließen.

§ 7

Brandschutz

- (1) Die feuerpolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen der Brandschutzordnung (siehe Aushang) sind zu beachten. Bei Feueralarm, auch Probealarm, sind die Gebäude unverzüglich zu verlassen, die Sammelplätze aufzusuchen und den Anweisungen des Verwaltungspersonals bzw. des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten. Darüber hinaus setzt der Unterkunftsträger Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer ein und regelt eventuelle Maßnahmen. Auch den Anweisungen der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten.
- (2) Notausgänge, Fluchtwege, Treppenhäuser und Hausflure sind stets freizuhalten, Brandschutztüren sind stets verschlossen zu halten.
- (3) Das eigenmächtige Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme elektrischer Heiz-, Kühl-, Fernseh-, Küchen- und Kochgeräte, sowie Bügeleisen und zusätzlichen Leuchtmittel in den Zimmern ist verboten. Verwendet werden dürfen Wasserkocher o. ä. welche für die Zubereitung von Baby- oder Kindernahrung benötigt werden und durch die Unterkunftsverwaltung ausgegeben wurden bzw. deren Betrieb von der Unterkunftsverwaltung erlaubt wurde. Steckdosen dürfen nicht manipuliert und nur mit ordnungsgemäßen Steckern verwendet werden. Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Elektrogeräte werden durch die Verwaltung oder den vertraglich verpflichteten Sicherheitsdienst eingezogen. Sie sind der Besitzerin/dem Besitzer beim Auszug oder bei Verwendung außerhalb der Unterkunft zurückzugeben. Geräte, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden unmittelbar auf Kosten der Besitzerin/ des Besitzers entsorgt. Geräte, die nicht innerhalb von **XXX** nach Auszug abgeholt werden, können auf Kosten der ehemaligen Besitzerin bzw. des ehemaligen Besitzers entsorgt werden.

- (4) Der Umgang mit offenem Feuer, sowie das Lagern brennbarer Stoffe und Flüssigkeiten sind in der Unterkunft verboten. Dies gilt auch für Kerzen. Der Besitz von Feuerwerkskörpern ist (auch zum Jahreswechsel) untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände eingezogen.
- (5) In den Unterkunftsgebäuden, sowie in den Bereichen der Flucht- und Rettungstüren, herrscht striktes Rauchverbot. Dies gilt auch für die Bereiche vor den Fenstern. Das Erhitzen von Kohle (insb. für Wasserpfeifen und Shishas) in den Gebäuden ist nicht gestattet.

§ 8

Abfallentsorgung

- (1) Abfälle und Zigarettenkippen sind in den dafür vorgesehenen Müll- und Aschenbehältnissen zu sammeln. Es ist insbesondere verboten, Zigarettenkippen auf das Gelände bzw. in die Grünanlagen oder auf die Gehwege zu werfen.
- (2) Abfälle, Verpackungsmaterial und dergleichen sind zu zerkleinern. Es ist untersagt, Abfall, Gläser oder Flaschen neben den Müllcontainern oder im Freien abzustellen. Die Anweisungen zur Mülltrennung (z. B. Plastikmüll) sind zu befolgen. Essensabfälle sind umgehend in den dafür vorgesehenen Müllbehältnissen zu entsorgen.
- (3) Es ist verboten, die Abflüsse von Toiletten, Badewannen, Spül- und Waschbecken zur Abfallbeseitigung zu benutzen oder aus sonstigem Grund irgendwelche Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, dort einzuführen.

§ 9

Waschen und Trocknen der Wäsche

- (1) Das Waschen und Aufhängen von Wäsche in den Zimmern der untergebrachten Personen, an oder vor den Fenstern, an Heizkörpern und in Fluren ist untersagt.
- (2) [Individuelle Ausgestaltung der Regelungen hinsichtlich Waschen und Trocknen der Wäsche]:

- (3) Eine Haftung des Freistaates Bayern bei Diebstahl oder Beschädigung der Wäsche ist, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verwaltungspersonals, ausgeschlossen.

§ 10

Allgemeine Hausruhe

- (1) Von **XXX** Uhr abends bis **XXX** Uhr morgens besteht allgemeine Hausruhe. Lärmverursachende Tätigkeiten sind in dieser Zeit nicht gestattet. **[Individuelle Ausgestaltung der Regierungen hinsichtlich Sonn- und Feiertagsruhe auf dem Gelände des ANKERs zum Schutz der Nachbarschaft]**
- (2) Geräusche, insbesondere von Radiogeräten oder Handys sind auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu halten.
- (3) Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere untergebrachte Personen in ihrer Wohnruhe nicht gestört werden.

§ 11

Verpflegung

- (1) Die Ausgabe der Mahlzeiten erfolgt zu festgelegten Zeiten im Speisesaal der Unterkunft. Die Mahlzeiten sind grundsätzlich im Speisesaal einzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit, können die Mahlzeiten in Absprache mit dem Ärztezentrum und dem Verwaltungspersonal auch auf den Zimmern eingenommen werden.
- (2) Taschen, Rucksäcke, Koffer und ähnliche sperrigen Gegenstände dürfen nicht in den Speisesaal mitgenommen werden. Aus hygienischen Gründen darf der Speisesaal nur vollständig bekleidet und mit Schuhen betreten werden.
- (3) Alle haben sich in der Kantine bzw. in den Speiseräumen ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.
- (4) Nach der Essenseinnahme sind die Tablets, Speisereste etc. zu den vorgesehenen Stellen zurückzubringen. Selbst verursachte Verschmutzungen, Müll etc. auf den Tischen und Böden sind von den Bewohnern zu beseitigen.

- (5) [Zur Disposition der Regierungen] In der Kantine bzw. in den Speiseräumen ist die Nutzung von Handys, Tablets o. Ä. untersagt. Ein Aufladen dieser und anderer Elektrogeräte in der Kantine bzw. in den Speiseräumen ist verboten.

§ 12

Zurverfügungstellung und Nutzung von WLAN

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung und Nutzung von WLAN in der ANKER-Einrichtung bzw. in den Unterkunfts-Dependancen besteht nicht.
- (2) Sofern WLAN zur Verfügung gestellt wird, sind den untergebrachten Personen bei der Nutzung jegliche Handlungen untersagt, die gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter verletzen oder gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

- das Einstellen, die Verbreitung, das Angebot und die Bewerbung pornografischer, gegen Jugendschutzgesetze, gegen Datenschutzrecht bzw. Gegen sonstiges Recht verstoßender bzw. Betrügerischer Inhalte, Dienste und Produkte;
- die Veröffentlichung oder Zugänglichmachung von Inhalten, durch die andere Bewohner oder Dritte beleidigt oder verleumdet werden;
- die Nutzung, das Bereitstellen und das Verbreiten von Inhalten, Diensten bzw. Produkten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich berechtigt zu sein;
- die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstige urheberrechtswidrige Handlungen, insbesondere bei der Nutzung von sog. "Internet-Tauschbörsen" oder File-Sharing-Diensten.

§ 13

Schilder, Flugblätter, Flyer und Plakate

- (1) Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Plakaten und sonstigen Anschlägen sowie die Auslage von Flyern jeglicher Art ist auf dem Gelände und in der Unterkunft grundsätzlich nicht gestattet; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Einrichtungsleitung.

- (2) Das unbefugte Entfernen sowie Bemalen und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln der Unterkunft ist verboten.

§ 14

Parken und Befahren des Unterkunftsgeländes mit Kraftfahrzeugen

- (1) Das Befahren des Unterkunftsgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nur **XXX** erlaubt. Auf dem gesamten Gelände ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Dabei gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Parken ist nur auf den für die jeweiligen Bereiche zugewiesenen Parkplätzen erlaubt. Insbesondere Feuerwehrezufahrten sind zu jeder Zeit freizuhalten.
- (3) Das Befahren und Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Freistaates Bayern bei Beschädigung oder Diebstahl des Fahrzeugs oder aus dem Fahrzeug ist, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verwaltungspersonals, ausgeschlossen.
- (4) Bei Zuwiderhandlung kann die Einrichtungsleitung eine kostenpflichtige Entfernung des Kraftfahrzeugs auf Kosten der Eigentümerin/des Eigentümers bzw. der Verursacherin/des Verursachers veranlassen.

§ 15

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- (1) Das Betreten und Besteigen der Umzäunung des Unterkunftsgeländes ist verboten.
- (2) Das Betreten und Besteigen von Bedachungen der Gebäude sowie Container ist verboten.
- (3) Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder und sie haben Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Ordnung in der Einrichtung beachten.

§ 16

Verbotene Handlungen und verbotene Gegenstände

- (1) Der Besitz von Waffen jeglicher Art (auch Gas- und Schreckschusspistolen sowie Anscheinswaffen) sowie sonstiger gefährlicher Gegenstände und Werkzeuge ist auf dem Gelände des ANKERs verboten. Verbotene Gegenstände werden eingezogen und der Polizei übergeben.
- (2) **Der Besitz und der Konsum alkoholischer Getränke sind auf dem Gelände des ANKERs verboten. Alkoholische Getränke werden eingezogen. [bzw. alternative Regelung derjenigen Regierungen, welche eine Ausnahme vom Alkoholverbot vollziehen, zu den Bereichen des ANKERs, in welchen der Alkoholkonsum erlaubt/verboten ist. Weitere Ausnahmen vom Alkoholverbot bedürfen der Zustimmung des StMI].** Alkoholisierten bzw. berauschten oder aggressiven Personen kann der Zutritt zum Gelände versagt werden oder sie können der Unterkunft zeitweise verwiesen werden.
- (3) Der Besitz und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), sowie der Handel mit diesen ist auf dem Gelände des ANKERs verboten. Verbotene Suchtmittel werden eingezogen und der Polizei übergeben.
- (4) Auf dem Gelände des ANKERs ist jegliche Art der Prostitution verboten.
- (5) Das Betreten des Geländes des ANKERs mit Tieren, sowie das Halten, Füttern, Fangen und Töten von Tieren aller Art in den Unterkünften, ist nicht gestattet. Ausgenommen vom Haltungs- und Betretungsverbot sind Begleithunde für Menschen mit Behinderung, Blindenführhunde sowie Polizeihunde. In begründeten Einzelfällen kann die Einrichtungsleitung weitere Ausnahmen zulassen.

§ 17

Kontrollen und Kontrollbefugnisse

- (1) Zum Schutz der Einrichtung und der untergebrachten Personen sind das Verwaltungspersonal sowie der Sicherheitsdienst berechtigt, unterzubringende Personen bei der Aufnahme insbesondere auf das Mitführen von in der Einrichtung verbotenen Gegenständen (§ 15) zu durchsuchen. Die Berechtigung des Sicherheitsdienstes umfasst hierbei die Kontrolle des mitgeführten Gepäcks, sowie eine Durchsuchung der Oberbekleidung der Personen. Die Durchsuchung setzt das

Einverständnis der zu durchsuchenden Person voraus und wird vom Verwaltungspersonal oder dem Sicherheitsdienst nicht mit Zwang durchgesetzt. Dabei werden die Kontrollen jeweils von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt. Die Durchsuchung hat so zu erfolgen, dass das Ehrgefühl der durchsuchten Person nicht verletzt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Personen, die verbotene Gegenstände mitführen und diese nicht freiwillig abgeben oder mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind, wird der Zugang verwehrt. Gegebenenfalls erfolgt die Hinzuziehung der Polizei.

- (2) Das Verwaltungspersonal sowie der Sicherheitsdienst sind berechtigt, untergebrachte Personen sowie sonstige Personen bei Betreten der Einrichtung und bei begründetem Verdacht auf dem Gelände insbesondere auf das Mitführen verbotener Gegenstände gem. § 15 zu kontrollieren und hierfür Taschen- und Schrankkontrollen durchzuführen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Zimmer der untergebrachten Personen dürfen nach Ankündigung oder zu vorher festgelegten Terminen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung (insbesondere Belegungs-, Zimmer- und Hygienekontrollen usw.) von dem Verwaltungspersonal sowie dem Sicherheitsdienst betreten werden.
- (4) Das Verwaltungspersonal sowie der Sicherheitsdienst können, ggf. in Begleitung von Personen anderer Stellen oder Organisationen, auch ohne vorherige Ankündigung oder vorher festgelegten Termin, auch im Falle der Abwesenheit der betroffenen untergebrachten Person, die Zimmer betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) im Zusammenhang mit dem Aufenthalt einer Person in dem jeweiligen Zimmer eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung bevorsteht oder bereits eingetreten ist;
 - b) dringende bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben sind;
 - c) unbefugte Personen aus der Einrichtung zu verweisen sind.
 - d) dies zur Durchführung von Rückführungsmaßnahmen erforderlich ist.
- (5) Während der allgemeinen Hausruhezeit von 22.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens ist das Betreten der Zimmer der untergebrachten Personen im Fall des Abs. 3 und 4 nur in dringenden Fällen zulässig.

- (6) [Zur Disposition der Regierungen] Teilbereiche des Geländes werden videoüberwacht. Diese Bereiche werden durch gesonderte Schilder kenntlich gemacht. Die Videoaufnahmen dienen dem Schutz der in der Unterkunft befindlichen Personen, sowie den baulichen Anlagen und eingebrachten Sachen, aber auch zur Beweissicherung. Rechtsgrundlage ist Art. 24 Absatz 1 BayDSG. Die Aufnahmen werden spätestens nach einem Monat automatisch gelöscht, wenn sie nicht zur Abwehr von Gefahren, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Für die Aussetzung der Löschung reicht bereits das Bekanntwerden eines entsprechenden Vorfalls, der zu den genannten Folgen führen kann.

§ 18

Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können die untergebrachten Personen insbesondere in eine andere Unterkunft verlegt oder den untergebrachten Personen bzw. Besucherinnen und Besuchern sowie anderen der Hausordnung nach § 1 unterliegenden Personen ein Hausverbot erteilt werden.
- (2) Bei unbefugtem Betreten der Liegenschaft sowie bei Verstößen gegen ein bestehendes Hausverbot wird Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt.
- (3) Strafrechtlich relevantes Verhalten wird zur Anzeige gebracht; Ordnungswidrigkeiten werden gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften geahndet. Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche werden geltend gemacht, insbesondere bei Sachbeschädigung oder dem Missbrauch von Notrufen.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Hausordnung tritt ab sofort in Kraft.
- (2) Es gilt im Zweifel der Wortlaut der deutschen Hausordnung. Diese befindet sich **XXX**.
- (3) Früher ergangene Hausordnungen werden hiermit aufgehoben.